

# Vereinsatzung PaedNetz Bayern e.V.

## Präambel

PaedNetz Bayern e. V. hat sich zum Ziel gesetzt, auf hohem medizinischen Niveau kinder- und jugendärztliche Versorgung für Kinder und Jugendliche im gesamten Freistaat Bayern zu gewährleisten. Hierzu zählt einerseits die umfassende Versorgung durch Kinder- und Jugendärzte, andererseits die laufende Fortbildung der Mitglieder anhand des aktuellen Standes der medizinischen Forschung sowie der Aufbau und Unterhalt eines engen Netzwerks mit anderen Fachgruppen wie Ärzten anderer Fachgruppen, Krankengymnasten, Logopäden, Ergotherapeuten und allen anderen Disziplinen, die im Gesundheitswesen für Kinder und Jugendliche tätig sind. Dabei wird PaedNetz Bayern e. V. auch eine intensive vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte pflegen. Zur Förderung dieser Ziele und zur besseren Vertretung ihrer Interessen schließen sich die selbständigen regionalen Verbände von PaedNetz zum Vereinsverband Bayern zusammen.

## I. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Aufgabenbereich des Vereins

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der Vereinsverband führt den Namen „PaedNetz Bayern e. V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name:

**PaedNetz Bayern e. V.**

2.

Der Vereinsverband hat seinen Sitz in München.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpf-Geschäftsjahr, das mit dem 31.12.2005 endet.

### § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Zweck des Vereinsverbands ist gerichtet auf Erhaltung und Verbesserung der haus- und fachärztlichen Versorgung von Kindern und Jugendlichen auf dem Gebiet des Freistaats Bayern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Wahrnehmung aller – den lokal begrenzten Bereich der seiner Mitgliedsvereine überschreitenden - Interessen/Arbeiten, wie:

- Koordination der Aktivitäten der regionalen Vereine
- Vertretung der Interessen über den örtlichen Wirkungskreis der Mitgliedsvereine hinaus als Dachverband auf dem Gebiet des Freistaats Bayern gegenüber Dritten (z. B. Kostenträgern, Politik und ärztlichen Organisationen)
- Aufbau einer einheitlichen Marke
- Kooperation mit anderen Netzen

- Förderung der Fort- und Weiterbildung der Mitglieder
- Qualitätszirkelarbeit
- Schaffung und Optimierung von praxisorientierten Leitlinien hinsichtlich Diagnose und Therapie

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

## **II. Mitglieder**

### **§ 3 Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereinsverbands sind die im Freistaat Bayern ansässigen rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen regionalen Vereine.

Der Antrag zur Aufnahme in den Vereinsverband ist an ein Mitglied des Vorstands des Vereinsverbands zu richten. Die Delegiertenversammlung entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit.

### **§ 4 Ruhen der Mitgliedschaftsrechte**

1.

Mitglieder, die ihrer finanziellen Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachgekommen sind, können bis zur Pflichterfüllung keine Mitgliedschaftsrechte ausüben. Das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte wird vom Vorstand des Vereinsverbandes festgestellt. Er setzt zunächst drei Monate nach Fälligkeit eine Nachfrist von einem Monat mit dem Hinweis, dass bei ungenutztem Fristablauf das Ruhen der Mitgliedschaft festgestellt wird. Die Nachfristsetzung und die Verfügung über das Ruhen der Mitgliedschaft werden dem Mitglied mittels „Einschreiben mit Rückschein“ geltend gemacht.

2.

Das Ruhen der Mitgliedschaft kann ferner festgestellt werden, wenn ein Mitglied den sonstigen satzungsgemäßen Pflichten gegenüber dem Vereinsverband nicht nachkommt, nachdem es zwei Mal dazu aufgefordert worden ist. Im übrigen wird gemäß vorstehender Ziffer 1 verfahren. Das Ende des Verfahrens wird dem Mitglied vom Vorstand des Vereinsverbands formlos bekannt gemacht.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft - Ausschluss**

1.

Die Mitgliedschaft endet: mit

a) dem Ausschluss

b) dem völligen Verlust der Rechtsfähigkeit nach durchgeführter Vermögensliquidation, sei es des Mitgliedsvereins oder des Vereinsverbands

c) durch Austritt des Mitgliedsvereins. Der Austritt des Vereins erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedsvereins gegenüber dem Vereinsverbandsvorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung hat dem Vereinsverbandsvorstand spätestens am 30. November des Austrittsjahres zuzugehen.

2.

Ein Mitglied kann aus dem Vereinsverband ausgeschlossen werden, wenn es durch zurechenbares, schuldhaftes Verhalten eines seiner Organe in besonders schwerwiegender Weise

a) das Ansehen des Vereinsverbandes geschädigt hat oder

b) gegen die Vereinsverbandssatzung und damit auch gegen den Vereinsverbandszweck verstoßen hat.

3.

Ohne, dass es auf ein Verschulden der Organe des Mitgliedsvereins ankommt, ist der Ausschluss ferner zulässig, wenn

a) das Vermögen des Mitgliedsvereins liquidiert wird

b) ein Mitgliedsverein seinen Verpflichtungen gegenüber dem Vereinsverband trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt.

4.

Das Ausschlussverfahren wird vom Vereinsverband durch den Vorstand von sich aus eingeleitet. Im Falle der vorstehenden Ziffer 3 kann jedes Mitglied den Ausschluss eines anderen beantragen.

5.

Ist ein Ausschlussstatbestand sechs Monate lang einem Mitglied des Vorstandes des Vereinsverbandes oder eines Mitgliedsvereins bekannt, ohne dass ein Ausschlussverfahren eingeleitet oder beantragt wird, so ist der Ausschluss unzulässig.

6.

Das betroffene Mitglied ist – ausgenommen im Falle der vorstehenden Ziffer 3 a) – vor dem Ausschluss zu hören; ihm ist die Anschuldigung mitzuteilen. Die Äußerungsfrist ist so angemessen zu beurteilen, dass gewährleistet wird, dass sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann. Eine längere Äußerungsfrist als zwei Monate muss nicht gewährt werden.

7.

Abschließende Entscheidungen in einem Ausschlussverfahren sind stets zu begründen. Ein ablehnender Bescheid ist dem Antragsteller, die Entscheidung über den Ausschluss dem betroffenen Mitglied schriftlich mittels „Einschreiben mit Rückschein“ zuzustellen. Gegen den ablehnenden Bescheid steht nur dem Antragsteller, gegen den Bescheid über den Ausschluss dem betroffenen Mitgliedsverein die Berufung zur Delegiertenversammlung offen. Die Berufung ist mit Begründung innerhalb eines Monats ab förmlicher Bekanntgabe des Bescheids schriftlich beim Vorsitzenden des Verbands einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

8.

Eine Rückerstattung von Beiträgen an den Mitgliedsverein findet nicht statt.

9.

Die Mitglieder im Vereinsverband sind nur berechtigt, den Namen „PaedNetz“ zu führen, solange sie Mitglieder von PaedNetz Bayern e.V. sind.

## **§ 6 Beiträge, Umlagen**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die jeweils für ein Jahr im Voraus entrichtet werden. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 30.03. eines jeden Jahres fällig. Im ersten Jahr ist der Beitrag vier Wochen nach Gründung des Vereinsverbandes fällig. Der Jahresbeitrag ergibt sich aus der Anzahl der jeweiligen Einzelmitglieder jedes Regionalverbandes. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Verbands können Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und Umlagen setzt die Delegiertenversammlung fest.

## **III. Organisation**

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Delegiertenversammlung
2. Vorstand

### **§ 8 Delegiertenversammlung**

1.

Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Delegiertenversammlung aus.

Die Delegiertenversammlung findet jährlich statt. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereinsverbandes. Sie kann dem Vorstand Weisungen erteilen. Die Eigenverantwortung des Vorstands bleibt hiervon jedoch unberührt.

2.

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) Die Aufnahme regionaler Verbände,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts,
- c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- d) Entlastung des Vorstands bzw. ihre Verweigerung,
- e) die Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsvorschlags sowie für die Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
- f) die Änderung der Verbandssatzung,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands,
- h) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- i) finanzielle Zuwendungen an die regionalen Verbände
- j) Bestimmung der Geldmittel, die den regionalen Verbänden verbleiben, soweit sie nicht selber eingetragene Vereine sind.

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten.

## **§ 9 Delegierte**

### 1) Delegierte

Die Delegierten werden vom jeweiligen Regionalverein gewählt. Wird ein Delegierter in den Vorstand von PaedNetz Bayern gewählt, so wird ein Nachrücker vom Regionalverein entsandt. Bei rechtzeitiger Ladung der Delegierten gilt die Einladungsfrist als gewahrt, auch wenn im Fall seiner Verhinderung später ein anderer Vertreter zu laden ist.

### 2) Stimmenverteilung

Die Anzahl der Delegierten ist quantifiziert und wird wie folgt festgelegt: Auszugehen ist von der Anzahl der einzelnen Mitglieder der Mitgliedsvereine, wobei für je angefangene 25 Mitglieder ein Delegierter gewährt wird, d.h. bis 25 Mitglieder ein Delegierter, ab 26 Mitgliedern zwei Delegierte, ab 51 Mitgliedern drei Delegierte und so fort. Das Stimmrecht kann auch von einem Delegierten des Regionalvereins entsprechend der Mitgliederzahl ausgeübt werden.

Maßgebend ist der Mitgliederstand am 1.1. für Delegiertenversammlungen, die vor dem 30.06. des Jahres stattfinden bzw. der Mitgliederstand zum 30.06. für Delegiertenversammlungen, die ab dem 01.07. eines Jahres stattfinden. Spätere Änderungen im Mitgliedsbestand bei den Mitgliedsvereinen bleiben außer Betracht. Die Mitgliedsvereine haben jeweils bis zum 31.01. bzw. 31.07. eine vom Vereinsvorstand unterzeichnete Meldung über die Zahl ihrer Mitglieder beim Vorsitzenden des Vereinsverbandes einzureichen.

### 3) Stimmberechtigung

Die Delegierten sind nur stimmberechtigt, solange und soweit

- Die Beiträge und die Aufnahmegebühr des jeweiligen Mitgliedsvereins an PaedNetz Bayern entrichtet ist,
- der Mitgliedsverein eine eigene Internet-Präsenz „Kinderärzte im Netz“ aufgebaut hat und
- der Mitgliedsverein den Zugang zum Internet-Portal „Paed-Inform“ gewährleistet hat.
- Die Delegierten üben ihr Stimmrecht nach bestem Wissen und Gewissen aus. Sie sind an Weisungen der sie entsendenden Mitgliedsvereine nicht gebunden.

## **§ 10 Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlung**

1.

Die Einberufung der Delegiertenversammlung obliegt dem Vorstand des Vereinsverbandes.

2.

Die ordentliche Delegiertenversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.

3.

Die Delegierten werden schriftlich (per Brief, Fax, E-Mail oder via Paed-Inform) geladen und zwar unter der dem Vereinsverband zuletzt bekannten Adresse. In der Einladung sind Ort und Zeit der Delegiertenversammlung sowie die Tagesordnung anzugeben. Die Einladungen sind so rechtzeitig abzuschicken, dass diese die Delegierten 4 Wochen vor der Versammlung erreichen.

Die rechtzeitige Weiterleitung der Einladung an den Delegierten des Mitgliedsvereins ist dessen Aufgabe.

4.

Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind dann einzuberufen, wenn der Vereinsverbandsvorstand dies beschließt. Ferner dann, wenn dies von 40 Prozent der Delegierten unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Der Vereinsverbandsvorstand hat dem Verlangen innerhalb von 4 Wochen nachzukommen. Vorstehende Ziffer 3 gilt sinngemäß; die Einladungsfrist beträgt ebenfalls 4 Wochen.

5.

Ist die Delegiertenversammlung zu Beginn oder vor der Erledigung sämtlicher Tagesordnungspunkte beschlussunfähig, so ist eine zweite Delegiertenversammlung nach acht Wochen erneut einzuberufen. In dem Einladungsschreiben ist die Tagesordnung, soweit noch nicht erledigt, erneut bekannt zu geben; es ist darauf hinzuweisen, dass über die noch nicht erledigten Punkte der Tagesordnung unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beraten und abgestimmt wird.

6.

Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Vereinsverbands einzureichen. Ferner können die Mitgliedsvereine Auskunft über Angelegenheiten des Vereinsverbandes verlangen; dieses Recht darf jedoch nicht missbräuchlich ausgeübt werden; dies ist z. B. dann der Fall, wenn in einer bevorstehenden Delegiertenversammlung die begehrte Auskunft erlangt werden kann.

## **§ 11 Ablauf der Delegiertenversammlung**

1.

Delegiertenversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können auf Einladung des Vereinsverbandsvorstands teilnehmen.

2.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit eines Mitglieds des Vorstandes und bei Anwesenheit von Delegierten aus mindestens der Hälfte der Regionalvereine.

3.

Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen, die auf die anwesenden Delegierten vereinigt sind. Der Beschluss über die Auflösung des Vereinsverbands bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Delegierten.

4.

Stimmrechtsbindungsverträge sind nicht zulässig.

5.

Beschlüsse der Delegierten können auch schriftlich, fernschriftlich per Telefax oder E-Mail bzw. via Paed-Inform gefasst werden. In diesem Falle werden die Anträge vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden allen Vorstandsmitgliedern, Delegierten und dem Geschäftsführer zugeleitet. Bei Nutzung elektronischer Übertragungswege gilt der Zugang als am

gleichen Tag erfolgt. Bei Nutzung des Briefverkehrs gelten Anträge am dritten Werktag nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Schriftliche Rückmeldungen der Delegierten werden berücksichtigt, wenn sie bis spätestens eine Woche nach Zugang dem 1. Vorsitzenden unter der von ihm angegebenen Adresse zugestellt werden. Der 1. Vorsitzende kann die Rückmeldefrist im Eilfall auf drei Werktage verkürzen, worauf er bei Versendung des oder der Anträge besonders hinzuweisen hat.

Ein schriftlicher Beschluss setzt voraus, dass alle Delegierten ihre Stimme abgegeben haben. Für die Annahme des oder der Anträge genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Über das Abstimmungsergebnis ist vom 1. Vorsitzenden ein Vermerk anzufertigen und zu den Unterlagen über Delegiertenversammlungen zu nehmen sowie den übrigen Vorstandsmitgliedern und Delegierten zuzuleiten.

6.

Über die Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, in das die zur Abstimmung gelangten Anträge und das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, ungültige Stimmen) aufzunehmen sind. Eventuelle Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist in Abschrift innerhalb eines Monats den Mitgliedern zu übersenden. Wird innerhalb von zwei Wochen nach Absendung kein Widerspruch, der an den 1. Vorsitzenden zu adressieren ist, schriftlich erhoben, so gilt das Protokoll allseits als genehmigt.

## **§ 12 Vorstand**

1.

Den Vorstand bildet:

- a) der 1. Vorsitzende und
- b) der 2. Vorsitzende sowie
- c) der Schatzmeister
- d) der jeweilige Landesverbandsvorsitzende des BVKJ Bayern

2.

Der Vereinsverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

3.

Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei Ablauf der Bestelldauer bleiben alle Vorstandsmitglieder bis zur gültigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Vereinsverbandsgeschäftsführer bestellt werden. Er handelt im Auftrag des Vorstandes, ist also vereinsrechtlich kein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

4.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereinsverbands zuständig, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Die Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
- b) Leitung der Delegiertenversammlung

- c) Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung, Erstellung der Jahresberichte
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- f) Überwachung der gesamten Geschäftsführung

5.

Der Schatzmeister verwaltet unter Beachtung der Finanzordnung das Gesamtvermögen des Verbands und ist für die Leitung des Kassenwesens verantwortlich.

### **§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes - Stimmrecht**

1.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Email bzw. via Paed-Inform einberufen werden. Es ist eine Ladungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Für den Fall, dass der jeweilige Landesvorsitzende des BVKJ Bayern zugleich Delegierter eines Mitgliedsvereins ist, steht ihm im Vorstand des Vereinsverbands kein Stimmrecht zu.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist in Abschrift binnen eines Monats den Mitgliedern des Vorstands zu übersenden. Wird innerhalb von zwei Wochen nach Absendung kein Widerspruch, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, schriftlich erhoben, so gilt das Protokoll allseits als genehmigt.

2.

Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich, fernschriftlich per Telefax oder E-Mail bzw. via Paed-Inform gefasst werden. In diesem Falle werden die Anträge vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden allen Vorstandsmitgliedern und dem Geschäftsführer zugeleitet. Bei Nutzung elektronischer Übertragungswege gilt der Zugang als am gleichen Tag erfolgt. Bei Nutzung des Briefverkehrs gelten Anträge am dritten Werktag nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Schriftliche Rückmeldungen der Vorstandsmitglieder werden berücksichtigt, wenn sie bis spätestens eine Woche nach Zugang dem 1. Vorsitzenden unter der von ihm angegebenen Adresse zugestellt werden. Der 1. Vorsitzende kann die Rückmeldefrist im Eilfall auf drei Werktage verkürzen, worauf er bei Versendung des oder der Anträge besonders hinzuweisen hat.

Ein schriftlicher Beschluss setzt voraus, dass alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Für die Annahme des oder der Anträge genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Über das Abstimmungsergebnis ist vom 1. Vorsitzenden ein Vermerk anzufertigen und zu den Unterlagen über Vorstandssitzungen zu nehmen sowie den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.



## **§ 14 Beirat**

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung einen Beirat, dem fachlich qualifizierte Personen angehören sollen, von bis zu sieben Mitgliedern bestellen, der von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 4 Jahren gewählt wird. Scheidet ein Mitglied des Beirats aus, kann der Vorstand für das ausgeschiedene Mitglied ein Ersatzmitglied für die restliche Laufzeit benennen. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Hälfte der Delegiertenversammlung bedarf. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und bei Streitigkeiten die Funktion eines Schlichters wahrzunehmen.

## **IV. Sonstiges**

### **§ 15 Weitere Pflichten der Mitglieder**

1.

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung vor der Eintragung im Vereinsregister sowie den Beschluss über die Auflösung des Mitgliedsvereins innerhalb einer Frist von 4 Wochen dem Vorstand des Vereinsverbands anzuzeigen. Bei Änderungen, die den Vereinsverband betreffen, hat dieser ein Mitspracherecht. Legt der Vereinsverband ein Veto ein, wird die Satzungsänderung nicht durchgeführt. Der Vereinsverband ist so rechtzeitig von der geplanten Änderung zu informieren, dass er seine Rechte wahrnehmen kann.

2.

Für die Mitgliedsvereine ist die Verbandssatzung verbindlich. Die Mitgliedsvereine müssen auch spätere Änderungen und Ergänzungen des vom Vereinsverband gesetzten Rechts anerkennen.

### **§ 16 Auflösung und Vermögensverfall**

1.

Die Auflösung des Vereinsverbands kann nur dann in die Tagesordnung einer Delegiertenversammlung aufgenommen werden, wenn dies wenigstens die Hälfte der Mitgliedsvereine beim Vorstand beantragt hat.

2.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 bei den Delegierten. Ist die einberufene Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so ist nach § 10 Ziffer 5 zu verfahren.

3.

Die Delegiertenversammlung bestimmt die Liquidatoren. Soweit die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Es obliegt ihnen, aus dem vorhandenen Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten des Vereinsverbands zu erfüllen und einen danach etwa verbleibenden Überschuss nach Maßgabe des Beschlusses der Delegiertenversammlung, in welchem die Auflösung beschlossen worden ist, zu verteilen.

-ENDE -

Datum: .....Ort: .....

Unterschrift.....